d) Personen, die vom Leiter des Sekretariats des Ministerrates die Berechtigung dazu erhalten haben,

e) Bürger anderer Staaten, die nach den Bestimmungen des internationalen Fernmeldevertrages dazu berechtigt sind.

(2) Staatsgespräche können von jedem Fernsprechanschluß geführt werden. Bei der Ferngesprächsanmeldung sind der Name, die Dienststellung und der Sitz der Dienststelle des Anmelders anzugeben. Werden Staatsgespräche bei öffentlichen Ferhsprechstellen angemeldet, hat sich der Anmelder auszuweisen.

§30

Fluggespräche

(1) Fluggespräche sind Ferngespräche zur Gewährleistung der Sicherheit im Flugverkehr.

(2) Fluggespräche dürfen grundsätzlich nur von dafür zugelassenen Fernsprechanschlüssen geführt werden.

(3) In Ausnahmefällen können Führer von Luftfahrzeugen oder deren Beauftragte Fluggespräche auch von anderen Fernsprechanschlüssen führen, wenn diese Gespräche mit zugelassenen Fernsprechanschlüssen geführt werden sollen und als R-Gespräche angemeldet werden. In diesem Fall hat der Anmelder seinen Namen und seine Anschrift anzugeben.

§31

Seefunkgespräche

(1) Seefunkgespräche sind Ferngespräche zwischen Seefunkstellen oder durch Küstenfunkstellen vermittelte Ferngespräche zwischen Seefunkstellen und Fernsprechanschlüssen eines Landes.

(2) Seefunkgespräche können von jedem angemeldet werden.

§32

Blitzgespräche, dringende und gewöhnliche Gespräche

(1) Blitzgespräche, dringende und gewöhnliche Gespräche können von jedem angemeldet werden.

(2) Für Blitzgespräche und dringende Gespräche werden die dafür festgelegten Gebühren erhoben, wenn die Ferngesprächsanmeldungen innerhalb der in der Anlage zu dieser Anordnung festgesetzten Zeiten bereitgestellt werden.

§33

Gespräche mit zusätzlichen Leistungen

(1) Gespräche können mit folgenden zusätzlichen Leistungen angemeldet werden

a) XP-Gespräche,

b) R-Gespräche,

c) Abonnementsgespräche.

(2) XP-Gespräche können gleichzeitig als R-Gespräche angemeldet werden.

(3) Für R-Gespräche kann ein Rang gemäß § 27 verlangt werden.

§34

XP-Gespräche

(1) Ein XP-Gespräch[1] ist ein Orts- oder Ferngespräch, zu dem auf Wunsch des Anmelders eine bestimmte Person von der Deutschen Post zum Gespräch aufgefordert wird.

(2) Bei der Anmeldung muß der Anmelder seinen Namen angeben und den Verlangten mit Namen und Anschrift so bezeichnen, daß der Verlangte zweifelsfrei ermittelt werden kann.

(3) Der Verlangte kann das Gespräch von einer öffentlichen Fernsprechstelle oder von einem anderen Fernsprechanschluß führen. Wurde das XP-Gespräch als R-Gespräch angemeldet, muß es vom Verlangten von einer öffentlichen Fernsprech stelle (außer von einem Münzfernsprecher) geführt werden.

(4) Bei der Gesprächsanmeldung kann eine kurze Nachricht zur Weitergabe an den Verlangten angegeben werden.

(5) Die Gesprächsverbindung wird hergestellt, nachdem der Verlangte sich sprechbereit gemeldet hat.

(6) Die Anmeldung für ein XP-Gespräch erlischt spätestens um 24 Uhr des auf die Anmeldung folgenden Tages.

§35

R-Gespräche

(1) Ein R-Gespräch[2] ist ein Ferngespräch, bei dem auf Wunsch des Anmelders die Gesprächsgebühren dem verlangten Teilnehmer angerechnet werden. Die Deutsche Post holt hierzu das Einverständnis durch Rückfrage beim verlangten Teilnehmer ein. Das Einverständnis gilt als erteilt, wenn der beim verlangten Fernsprechanschluß sich Meldende mit der Gebührenübernahme einverstanden ist.

(2) Bei der Ferngesprächsanmeldung muß der Anmelder seinen Namen angeben.

(3) Lehnt der sich Meldende die Übernahme der Gesprächsgebühren ab, wird die Ferngesprächsverbindung nur hergestellt, wenn der Anmelder sich bereit erklärt, die Gesprächsgebühren zu übernehmen.

§36

Abonnementsgespräche

(1) Ein Abonnementsgespräch ist ein Ferngespräch, das zwischen denselben Fernsprechanschlüssen zur täglich gleichen, im voraus bestimmten Zeit und mit der gleichen Gesprächsdauer geführt wird.

(2) Abonnementsgespräche sind nur im Femdienst mit Vorbereitung zugelassen. Sie müssen schriftlich für mindestens 5 aufeinanderfolgende Tage beantragt werden; dabei können Sonnabende, Sonntage und gesetzliche Feiertage ausgelassen werden. Der Zeitpunkt der Gespräche und die Gesprächsdauer werden unter Berücksichtigung der Wünsche des Anmelders und der Möglichkeiten der Deutschen Post vereinbart.

(3) Abonnementsgespräche können über die vereinbarte Gesprächsdauer hinaus nur fortgesetzt werden, wenn es die Verkehrslage gestattet.

(4) Abonnementsgespräche können auch von öffentlichen Fernsprechstellen (außer von Münzfernsprechern) geführt werden.

(5) Die Vereinbarung für Abonnementsgespräche erlischt nach

a) Ablauf der vereinbarten Zeit oder

b) schriftlicher Kündigung durch den Anmelder oder die Deutsche Post. Die Kündigung muß dem anderen mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Termin zugegangen sein.

Abschnitt V

Andere Dienste und sonstige Leistungen im Fernsprechverkehr

§37

Arten

Die Deutsche Post führt folgende andere Dienste und sonstige Leistungen durch:

— Anmeldedienst,
— Auskunftsdienst,
— Nachfragedienst,
— Hinweisdienst,
— Fernsprechbuchdienst,
— Entstörungsdienst,
— Femsprechauftragsdienst,
— Ansagedienst,

1 XP abgeleitet aus „express payä“ (franz.) „Bote bezahlt“.

2 R-Gespräch gleich Rückanmeldegespräch

*